



Presseinformation

**Bundesverfassungsgericht zur Zukunft der Erbschaftsteuer
- Konsequenzen für den Steuerbürger**

Bitteres Ende des Wartens

Fast fünf Jahre lang mußten Millionen Bürger und ihre Berater auf das Verdikt des Bundesverfassungsgerichts zur Zukunft der Erbschaftsteuer warten. Am 31.01.2007 hatte dies ein Ende: Das Gericht veröffentlichte einen umfangreichen Beschluß (siehe www.bundesverfassungsgericht.de), der dem Gesetzgeber detaillierte Vorgaben für die künftige Ausgestaltung des Rechts der Erbschaft- und Schenkungsteuer macht.

Kein Happy-End für den Steuerbürger

Das Gericht fordert keine bestimmte Höhe für die Erbschaftsteuer, dies bleibt dem Gesetzgeber überlassen. Es fordert jedoch eine gleichmäßige Besteuerung ohne ungerechtfertigte Privilegien für bestimmte Vermögensgruppen. Es bedarf keiner hellseherischen Fähigkeiten, um zu prognostizieren, daß Teile der Politik dies ausnützen wollen, um das Steuerniveau bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer allgemein anzuheben. Vererben und Verschenken wird folglich wohl teurer!

Konsequenzen für Immobilienerben

Besonders hart trifft es Immobilienerben. Immobilien, auch selbstgenutzte, müssen künftig nahe am Verkehrswert bewertet werden. Mit dem bisherigen Bewertungsverfahren, welches zu Steuerwerten in der Größenordnung von 50 bis 60 Prozent des Verkehrswertes führte, muß, so das Bundesverfassungsgericht, Schluß gemacht werden. Für viele Familien führt dies dazu, daß künftig beim Vererben oder Verschenken von Immobilien mehr als das Doppelte der bisherigen Erbschaftsteuer anfallen könnte. Denn bei verkehrswertnaher Bewertung der Immobilien werden die persönlichen Freibeträge selbst in der engsten Familie (vor allem in den teuren Lagen der Republik) nicht mehr ausreichen, um die Weitergabe des

Grundbesitzes steuerfrei zu stellen. Um so wichtiger wird es, durch langfristige Planung die Erbschaftsteuerlast in der Familie zu mindern, insbesondere durch mehrfache Ausnutzung der Freibeträge bei vorweggenommener Erbfolge und durch steuergünstige Testamentsgestaltung.

Gnadenfrist für Immobilieneigentümer

Wie schon 1995 (in seinem Beschluß zur Einheitswertbesteuerung von Immobilien) hat das Bundesverfassungsgericht auch diesmal das geltende Recht nicht sofort außer Kraft gesetzt, sondern eine Übergangsfrist bis 31.12.2008 gewährt. Bis dahin besteht also wohl noch die Chance, Immobilien zu den vorteilhaften Bedingungen des geltenden Rechts zu übertragen.

Dringende Warnung vor unüberdachten Schritten

Aber dies sollte nicht allein aus steuerlichen Motiven geschehen! Jede vorweggenommene Erbfolge sollte in ein schlüssiges Konzept der familiären Vermögensnachfolge eingebettet und nur nach fachmännischer Beratung durchgeführt werden. Insbesondere darf auch die eigene Absicherung nicht vergessen werden, hier bietet es sich insbesondere an, sich den Nießbrauch an der Immobilie vorzubehalten.

Konsequenzen für Unternehmenserben

Der Gesetzgeber plante im Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ weitreichende Änderungen des Erbschaftsteuerrechts für Unternehmenserben. Dieses Gesetz sollte im März oder April diesen Jahres in Kraft treten, weil der Gesetzgeber ganz bewußt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten wollte. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß jedes Jahr ein Zehntel der Erbschaftsteuer erlassen wird, wenn der Unternehmenserbe (oder der mit dem Unternehmen Beschenkte) den Betrieb fortführt. Nach zehn Jahren wäre er von der Erbschaftsteuer also völlig befreit.

Daraus wird vermutlich nichts!

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber zum Erhalt von Arbeitsplätzen Unternehmenserben schonen kann, ebenso hat es aber herausgestellt, daß eine solche Regelung „zielgenau“ konzipiert werden muß. Die Regierung ist also wohl mit ihrem Gesetzentwurf über das Ziel hinausgeschossen, wenn sie selbst sehr

große Unternehmensvermögen steuerfrei stellt, ohne zu prüfen, ob im Einzelfall Arbeitsplätze gefährdet wären.

Der Gesetzgeber wird also wohl einen neuen Gesetzentwurf fertigen müssen, der danach differenziert, ob die Erbschaftsteuer die Fortführung des Unternehmens gefährden würde oder nicht. Falls ja, bietet es sich insbesondere an, eine anfallende Erbschaftsteuer zu stunden, nicht aber völlig zu erlassen.

Übergangsfrist für Unternehmenserben

Auch für Betriebsvermögen hat das Bundesverfassungsgericht das bisherige Recht einstweilen in Kraft gelassen. Dieses geht zwar nicht so weit, wie der bisher vorliegende Gesetzentwurf, es bietet in vielen Fällen aber ebenfalls schon verlockende Möglichkeiten der steuersparenden Unternehmensnachfolge. Unternehmer, die ohnehin an einen zumindest teilweisen Übergang ihres Unternehmens auf die nächste Generation denken, sind daher gut beraten, wenn sie sich in den nächsten Wochen intensiv zu den Möglichkeiten des jetzt noch geltenden Rechts beraten lassen. Denn auch für Unternehmenserben wird es voraussichtlich oft teurer werden.

Prof. Dr. Groll
Präsident
Fachanwalt für Erbrecht

Dr. Anton Steiner
Vorstandsmitglied
Fachanwalt für Erbrecht